

II-566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 23. April 1976

Zl. 11.633/10-I 1/76

An die
Parlamentsdirektion

204 IAB

1976 -04- 26

Parlament

zu 184 J

1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. Busek und Genossen (ÖVP), Nr. 184/J,
vom 26. Februar 1976, betreffend
Expertengutachten und Auftragsforschung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 184/J, betreffend Expertengutachten und Auftragsforschung, die die Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA, Dr. GRUBER und Genossen am 26.2.1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu antworten:

Die seit dem Jahre 1970 im Amt befindliche Bundesregierung hat, wie auch die Berichte gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes BGBl. Nr. 277/1967 an den Nationalrat erkennen lassen, der Forschungs- und Forschungsförderungspolitik ein besonderes Augenmerk geschenkt.

So wurde unter anderem auch eine kooperative Forschungspolitik angestrebt, in der Wissenschaft, Wirtschaft und Staat zusammenwirken.

Mit der von der österreichischen Bundesregierung im Jahre 1972 beschlossenen österreichischen Forschungskonzeption wurde dem Bemühen Rechnung getragen, Wissenschaft und Forschung als wesentliche Instrumente zur Lösung jener Probleme einzusetzen, mit denen heute weltweit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft konfrontiert sind.

Die Ankündigung, durch einen Mehrphasenplan ein Forschungsorganisationsgesetz erarbeiten zu lassen, ergibt sich aus der Notwendigkeit und der Bedeutung, die einer Koordinierung der Forschung zukommt. Die Frage der Forschungsorganisation kann nämlich nicht statisch, sondern sie muß dynamisch gesehen werden.

Durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen war eine Voraussetzung für eine aktive, an den Bedürfnissen von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft orientierte Wissenschafts- und Forschungspolitik geschaffen. Aber darüber hinaus war Koordination, Planung und Konzeption im Wissenschafts- und Forschungsbereich notwendig. In gemeinsamer Arbeit von Wissenschaftlern, Wirtschaftlern und Verwaltungsfachbeamten wurde zum ersten Mal in Österreich eine Rahmenforschungskonzeption ausgearbeitet und ein Katalog operationeller forschungspolitischer Maßnahmen erstellt, d.h., daß in Österreich erstmals eine nach Konzepten geplante Wissenschafts- und Forschungspolitik betrieben wird.

Die erfolgreiche Realisierung der Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption war aber nur durch eine großzügige Verbesserung der Forschungsfinanzierung durch öffentliche Hand möglich. So hat der Bund seine Aufgaben für Forschung und Entwicklung von 1.355 Mio Schilling in 1970 auf 3.721 Mio Schilling in 1976 erhöht. Verglichen mit 1970 wird der Bund somit 1976 das rund 2,7-fache für Forschung und Entwicklung ausgeben. Der Anteil der Forschungsausgaben des Bundes am Bundeshaushalt konnte im gleichen Zeitraum von 1,36 auf 1,73 % gesteigert werden und widerspiegelt die Priorität, die Forschung und Entwicklung eingeräumt wurde.

Insgesamt stiegen die Forschungs- und Entwicklungsausgaben (öffentliche Hand und Wirtschaft) von 0,94 % des Bruttonationalproduktes in 1970 auf 1,21 % an.

Diese Erfolge konnten nur dank einer verstärkten Koordinierung zwischen den Ressorts erreicht werden. Dieser Koordinierung dienen neben interministeriellen Komitees und Expertengruppen inhaltlich thematische Koordinierungsgrundsätze, wie sie beispielsweise in der österreichischen Forschungskonzeption oder in Teilkonzepten, wie dem Energieforschungskonzept niedergelegt wurden und in verfahrensrechtlicher Hinsicht beispielsweise die vom Ministerrat am 2.9.1975 beschlossenen bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge.

3 -

Im Detail können die Maßnahmen und Erfolge der Forschungspolitik seit 1970 den jährlich von der Bundesregierung dem Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 377/1967, vorzulegenden Bericht und den ihm angeschlossenen Teilberichten der Sonderforschungsmittel verwaltenden Ressorts und der beiden Forschungsförderungsfonds entnommen werden.

Mit den von der österreichischen Bundesregierung am 2.9.1975 beschlossenen RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FORSCHUNGS-AUFTRÄGEN UND EXPERTENGUTACHTEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN DURCH BUNDESDIENSTSTELLEN (siehe Anlage) wurde eine einheitliche Vorgangsweise der einzelnen Bundesdienststellen sichergestellt. Den in Wissenschaftspolitik Tätigen und dem Forscher wurden damit jene Überlegungen und rechtlichen Grundlagen vorgelegt, nach denen die öffentliche Hand Forschungsförderungen gewährt und Forschungsaufträge vergibt. Diese Richtlinien orientieren sich an den Bedürfnissen der österreichischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und beruhen auf den Erfahrungen der fünfjährigen Forschungscoordination der Bundesregierung.

Die Richtlinien wurden von einer 1973 innerhalb des Interministeriellen Forschungs Koordinationskomitees eingesetzten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz sowie für Wissenschaft und Forschung angehörten. Der Rechnungshof wurde zur Mitarbeit eingeladen und ihm laufend die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zugeleitet. Die Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofes zum Entwurf der Rahmenrichtlinien wurden in die Rahmenrichtlinien eingearbeitet.

Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei Forschungsaufträgen und Expertengutachten nicht um Förderungen im rechtlichen Sinne handelt.

Im Detail können die Maßnahmen und Erfolge der Forschungspolitik seit 1970 den jährlich von der Bundesregierung dem Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, vorzulegenden Bericht und den ihm angeschlossenen Teilberichten der Sonderforschungsmittel verwaltenden Ressorts und der beiden Forschungsförderungsfonds entnommen werden.

Mit den von der österreichischen Bundesregierung am 2.9.1975 beschlossenen RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FORSCHUNGS-AUFTRÄGEN UND EXPERTENGUTACHTEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN DURCH BUNDESDIENSTSTELLEN (siehe Anlage) wurde eine einheitliche Vorgangsweise der einzelnen Bundesdienststellen sichergestellt. Den in Wissenschaftspolitik Tätigen und dem Forscher wurden damit jene Überlegungen und rechtlichen Grundlagen vorgelegt, nach denen die öffentliche Hand Forschungsförderungen gewährt und Forschungsaufträge vergibt. Diese Richtlinien orientieren sich an den Bedürfnissen der österreichischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und beruhen auf den Erfahrungen der fünfjährigen Forschungscoordination der Bundesregierung.

Die Richtlinien wurden von einer 1973 innerhalb des Interministeriellen Forschungs Koordinationskomitees eingesetzten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz sowie für Wissenschaft und Forschung angehörten. Der Rechnungshof wurde zur Mitarbeit eingeladen und ihm laufend die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zugeleitet. Die Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofes zum Entwurf der Rahmenrichtlinien wurden in die Rahmenrichtlinien eingearbeitet.

Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei Forschungsaufträgen und Expertengutachten nicht um Förderungen im rechtlichen Sinne handelt.

= 4 =

Forschungsförderungen im rechtlichen Sinn können als Ausgaben des Bundes für Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund einer physischen oder juristischen Person oder einer Mehrheit von Rechtsobjekten aus Bundesmitteln für förderungswürdige Leistungen im Bereich von Forschung und Entwicklung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, definiert werden.

Forschungsaufträge und Expertengutachten dagegen sind im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der öffentlichen Verwaltung gelegene Aufträge des Bundes an physische oder juristische Personen oder eine Mehrheit von Rechtsobjekten gegen ein bestimmtes oder bestimmbares Entgelt.

Forschungsaufträge dienen der Durchführung wünschenswerter Forschungen und Entwicklungen in wissenschaftlich, wirtschaftlich neue Forschungen intensiviert werden sollen und in denen oder gesellschaftlich relevanten Bereichen, in denen/ohne Bundesinitiative keine oder nicht die gewünschten Problemstellungen behandelt werden würden. Expertengutachten sind inhaltlich auf einen Einzelfall bezogene konkrete Aufträge, eine wissenschaftlich fundierte Aussage zu den vom Auftraggeber gestellten Fragen zu geben und dienen u.a. der Durchführung und Erstellung von Entscheidungsunterlagen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die die öffentliche Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt (vergleiche Seite 8 und 9 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen).

Da sowohl aus der Überschrift der Anfrage, wie auch aus den Detailfragen eindeutig hervorgeht, daß nach Expertengutachten und Auftragsforschung und nicht nach Förderungsmitteln gefragt wurde, beziehen sich die nachstehenden Antworten auf die Expertengutachten und Auftragsforschung.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1. bis 5.:

Seit 1970 wurden durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Forschungsaufträge erteilt und Expertengutachten in Auftrag gegeben:

a) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft:

Österr. Institut für Raumplanung	Bericht über den ländlichen Raum	1972 bis 1973	460.000 S
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung	Prognose der Land- und Forstwirtschaft für 1980 bis 1985	1972 bis 1976	1.188.000 S
Institut für Statistik und Informatik der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz (Prof. Dr. Günther Vinek)	Gesamtauswertung von Sortenversuchen auf dem Getreidesektor mit Hilfe der EDV	1971 bis 1974	900.000 S

b) auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft:

o.Prof.Dr.Ernst Nemecek in Zusammenarbeit mit o.Prof. Dr.J.Möse und o.Prof.Dr.Karl Stundl, Technische Hochschule und Universität Graz	Studie zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer wesentlichen Zubringer	1970 bis 1971	258.360 S
Prof.Dr.Karl Viehl, Hildesheim, und Oberregierungschemikerat Dr.Lothar Huber, München	Ergänzung zum bereits 1969 an o.Prof.Dr.v.d. Emde, TH Wien, erteilten Auftrag für ein Gutachten über Reinigung der Abwässer der Zellstoffindustrie	1970 bis 1972	235.310 S

- 6 -

o.Prof.Dr. Werner Kresser, TH Wien	Programm zur Beweissicherung des Wasserhaushaltes in der Mitterndorfer Senke einschließlich der hydrologischen Vorarbeiten für die Grundwasseranreicherung	1970	48.310 S
o.Prof. Werner Kresser und Oberassistent Dr. Josef Reitingner, TH Wien	Weiterführung der hydrologischen Erkundung der Mitterndorfer Senke	1970 bis 1973	137.500 S
o.Prof.Dr.W. v.d. Emde, TH Wien, in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Hanisch der Universität Stuttgart und Prof.Dr. Hörler der ETH Zürich	Bemessung und Gestaltung der Regenentlastungsanlagen im Einzugsgebiet des Bodensees	1972 bis 1973	47.600 S
o.Prof. Dr. Kemmerling, TH Wien	Schutz des Grundwassers bei Gewinnung von Sand und Kies unter dem tiefsten Grundwasserstand (Baggerseen)	1973 bis 1974	49.970 S
o.Prof. Dr. Kemmerling, TH Wien	Auswahl von Standorten und Ausgestaltung von Mülldeponien im Interesse des Gewässerschutzes	1974 bis 1975	93.960 S
c) für die Wildbach- und Lawinenverbauung:			
Dr. Heinrich Häusler	Techn. Büro für angewandte Geologie, theoretische Geologie und Antropogeologie, Ingenieurgeologische Untersuchung des Talzuschubes am Gradenbach	1976	197.000 S

Dipl.Ing. H. Bodner	Statistisches Gutachten Sperrung Firschnitzbach	1974	9.616	S
Dr. A. Egger	Geologisches Gutachten Tafinbach	1974	2.500	S
Dr. Mostler	Geologisches Vorgutachten Rettenbach	1972	4.700	S
	Geologisches Gutachten Lawine Arzleralm	1973	3.420	S
	Geologisches Gutachten Rutschung Vals	1974	2.940	S
Dr.h.c. Dipl.Ing. Passer	Statisches Gutachten Erzbergklammbach	1975	5.243	S
Dipl.Ing. Rauch	Statische Berechnung Lahnbach/Schwaz	1970	58.635	S
	Statische Berechnung Wattenbach	1973	17.280	S
	Statische Berechnung Lawine Steinbichele	1976	5.400	S
Prof. Schober	Erdbautechnisches Gutachten Lawine Arzler Alm	1973	30.111	S
	Erdbautechnisches Gutachten Lawine Arzler Alm	1975	50.767	S
OFM Dipl.Ing. Schwab	Jagdliches Gutachten Lichtmäher Lawine	1972	1.500	S

Zu 6. bis 8.:

- a) Die Forschungsaufträge auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden jeweils in einem größeren Kreis von Fachleuten und unter Befassung der Bundesanstalten beraten. In allen Fällen erfolgte eine einvernehmliche Formulierung der Aufträge unter einem Hinweis auf ständige Konsultationen während der Auftragsbearbeitung durch die Fachabteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
- b) Zu den Gutachten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft weise ich darauf hin, daß in den Fällen, in denen das jeweilige Gutachten als Grundlage für die

- 8 -

Erstellung von allgemein gültigen Richtlinien diente, ein Begutachtungsverfahren unter Anhörung aller Ämter der Landesregierungen und berührten Interessenvertretungen durchgeführt wurde und wird. In den Fällen, die keine gesamtösterreichische Bedeutung besitzen, wurden die Gutachten mit den berührten Bundesministerien, Landesregierungen und Sachverständigen besprochen. Das Gutachten über die Regentlastungsanlagen wurde durch die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee begutachtet.

- c) Bei den Expertengutachten für die Wildbach- und Lawinerverbauung handelt es sich um Arbeiten, die jeweils für konkrete, eng begrenzte Vorhaben benötigt werden. Sie werden an mit den Problemen vertraute Fachleute, die den Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung bekannt sind, vergeben. Die Anzahl der für diese Arbeiten geeigneten Fachleute oder Institute ist sehr begrenzt.

Zu 9. und 10.:

Die genannten Gutachten eignen sich nicht zur öffentlichen Ausschreibung, da für ihre Erstellung nur bestimmte Einzelpersonen oder Institute in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch festhalten, daß auch die ÖNOM 2050 unter bestimmten Voraussetzungen eine freihändige Vergebung für Leistungen vorsieht.

Zu 11. und 12.:

- a) auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft:

- Die Studie über die Verbesserung der Wassergüte der Mur diene als Grundlage für die Erstellung des Sanierungsplanes für die Mur und ihre Zubringer sowie für die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Steiermark vom 7.8.1973, BGBl. Nr. 423/73.

- Das Gutachten über die Reinigung der Abwässer der Zellstoffindustrie bildete die Grundlage für die wasserrechtliche Behandlung der in allen bedeutenden Zellstofffabriken Österreichs insbesondere an der Mur und der Salzach bevorstehende und bereits bewilligte Umstellung des Produktionsprozesses auf ein umweltfreundlicheres Verfahren.
- Das Programm zur Beweissicherung des Wasserhaushaltes in der Mitterndorfer Senke wurde im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke der Stadt Wien verwertet.
- Die Weiterführung der hydrologischen Erkundung der Mitterndorfer Senke und Erstellung einer Wasserbilanz für das südliche Wiener Becken wurde im Wasserrechtsverfahren für das Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke verwertet und dient weiter als Grundlage für die wasserwirtschaftlichen Planungen und Wasserrechtsverfahren im Gebiet des südlichen Wiener Beckens.
- Das Gutachten über die Bemessung und Gestaltung der Regenentlastungsanlagen diente als Grundlage für den entsprechenden Beschluß der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee und wurde ein Teil der "Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees"; dieses Gutachten wurde auch als Bericht Nr. 14 der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee veröffentlicht.
- Auf Grund des Gutachtens über den Schutz des Grundwassers bei der Gewinnung von Sand und Kies unter dem tiefsten Grundwasserstand (Baggerseen) wurden 1975 Richtlinien für den Schutz des Grundwassers bei solchen Vorhaben erstellt, dem Begutachtungsverfahren unterzogen und allen Landeshauptmännern als Wasserrechtsbehörde als Grundlage für die Beurteilung derartiger Ansuchen übermittelt; ferner wurden die Richtlinien allen interessierten Stellen zur Verfügung gestellt.

- 10 -

- Das Gutachten über die Auswahl von Standorten und die Ausgestaltung von Mülldeponien steht derzeit im Begutachtungsverfahren und soll als Grundlage für die Erstellung diesbezüglicher Richtlinien dienen, die dann allen zuständigen Behörden und interessierten Stellen zugeleitet werden.
- b) für die Land- und Forstwirtschaft:
- Die Teilergebnisse betreffend Prognose der Land- und Forstwirtschaft wurden laufend im Bericht über die Lage der Landwirtschaft verwertet. Die Ergebnisse der Prognose über die Land- und Forstwirtschaft werden in Publikationsreihen des Institutes für Wirtschaftsforschung veröffentlicht.
 - Das EDV-Programm zur Sortenauswertung findet Anwendung bei der Verrechnung von Pflanzenzüchtungs- und Prüfungsergebnissen durch verschiedene Versuchsstellen, vorwiegend durch die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien. Auch wurde in der Arbeitsgruppe "Versuchswesen" der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Versuchsanstalten Österreichs berichtet.
 - Der Bericht über den ländlichen Raum diente als Grundlage für die Regionalpolitik (insbesondere Bergbauernpolitik).
- c) Die Ergebnisse der auf dem Gebiet der Wildbach- und Lawinerverbauung in Auftrag gegebenen Expertengutachten finden ihren Niederschlag unmittelbar in den Verbauungsmaßnahmen sowie in den dafür erforderlichen Projekten.

Der Bundesminister:

